

# **STATUTEN**

## **des Vereines**

### **„Verein karitativer Arbeitgeber\*innen“**

#### **1. Name und Sitz des Vereines**

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Verein karitativer Arbeitgeber\*innen, kurz VKA“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Bundesgebiet.

#### **2. Zweck des Vereines**

- 2.1. Zweck des Vereines ist die Interessenvertretung karitativer und sozialer kirchlicher Einrichtungen, soweit sie gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig sind und nicht die Form einer Krankenanstalt haben, in deren Eigenschaft als Arbeitgeber\*in im Sinne des § 4 Arbeitsverfassungsgesetz auf Bundes- und Landesebene. Zum Aufgabenbereich des Vereines gehören insbesondere auch die in § 4 Abs 2 Arbeitsverfassungsgesetz genannten Aufgaben, nämlich die Arbeitsbedingungen innerhalb des Wirkungsbereiches der karitativen Einrichtungen der Katholischen Kirche in Österreich im gesamten Bundesgebiet zu regeln.  
Weitere Aufgaben sind insbesondere Verhandlungen mit öffentlich-rechtlichen Stellen, die Interessenvertretung im Gesundheits- und Sozialbereich, die Öffentlichkeitsarbeit, sowie die öffentliche Vertretung der Mitglieder im Sinne des Vereinszwecks.
- 2.2. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

#### **3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

- 3.1. Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 3.2. Ideelle Mittel: Abschluss von Kollektivverträgen, Veranstaltungen, Vorträge, Versammlungen, Aussendung und Verteilung von Informationen, Kontakt zu staatlichen Stellen (insb. Bund und Sozialversicherungsträger), Kontakt zu anderen Trägerorganisationen des Gesundheits- und Sozialbereichs und Öffentlichkeitsarbeit.

3.3. Materielle Mittel: Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sammlungen, Subventionen, Erträge aus Veranstaltungen.

#### **4. Mitglieder**

4.1. Mitglieder des Vereins können juristische Personen sein. Sie gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

4.2. Ordentliche Mitglieder verfügen über aktives und passives Wahlrecht und entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

4.3. Außerordentliche Mitglieder sind insbesondere solche, für die der Verein nicht die Aufgaben gemäß § 4 Abs 2 Arbeitsverfassungsgesetz wahrnimmt. Sie verfügen über kein aktives und passives Wahl- und Stimmrecht. Über die Erhebung eines Mitgliedsbeitrags entscheidet die Generalversammlung.

4.4. Tritt eine Diözesancaritas, in welcher Rechtsform sie auch errichtet ist, dem Verein bei, so ist die Verweigerung der Aufnahme nicht zulässig.

4.5. Sonstige karitative und soziale Einrichtungen der Katholischen Kirche Österreich, die Einrichtungen betreiben, die dem Vereinszweck entsprechen, können aufgenommen werden. Ansonsten ist die Verweigerung der Aufnahme durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen zulässig.

#### **5. Erwerb der Mitgliedschaft**

5.1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand durch mehrstimmigen Beschluss. Die Aufnahme kann, mit Ausnahme der in 4.4. geregelten Fälle, ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

5.2. Vor der Gründung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die Proponent\*innen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung wirksam.

#### **6. Beendigung der Mitgliedschaft**

6.1. Die Mitgliedschaft endet bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

6.2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit zum Monatsende unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist erfolgen, er ist jedoch dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

6.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand einstimmig wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens oder aus einem sonstigen wichtigen Grund verfügt werden. Soll ein Mitglied des

Vereines ausgeschlossen werden, welches durch ein Organ oder eine\*n Bevollmächtigte\*n im Vorstand vertreten ist, so hat dieses Organ bzw. diese\*r Bevollmächtigte\*r bei der Abstimmung über den Ausschluss des Mitgliedes kein Stimmrecht im Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist ein Rechtsmittel nicht möglich.

## **7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 7.1. Die Mitglieder des Vereines sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
- 7.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten, die von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge pünktlich zu bezahlen und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnten.

## **8. Organe des Vereines**

Die Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand und das Schiedsgericht.

## **9. Generalversammlung**

- 9.1. Die Generalversammlung besteht aus der Gesamtheit der von diesen entsandten Vertreter\*innen der Mitglieder des Vereines. Sie hat in der Regel jährlich mindestens einmal zusammenzutreten. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner/ihrer Stellvertreter\*innen.
- 9.2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme und zusätzlich pro 100 angestellten Mitarbeiter\*innen jeweils eine weitere Stimme. Die Mitglieder ermitteln die Zahl ihrer Mitarbeiter\*innen mit Stichtag 31.12. jeden Jahres.
- 9.3. Außerordentliche Mitglieder können durch eine\*n Vertreter\*in an der Generalversammlung in beratender Funktion teilnehmen.
- 9.4. Die Generalversammlung kann beschließen, jeweils eine\*n Bevollmächtigte\*n von Diözesancaritasorganisationen, die nicht Vereinsmitglied sind, den Sitzungen der Generalversammlung dauerhaft in beratender Funktion beizuziehen.

## **10. Beschlussfähigkeit**

- 10.1. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter\*innen beschlussfähig. Ist die Generalversammlung

zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

- 10.2. Die Mitglieder werden durch eine\*n Bevollmächtigte\*n oder durch das vertretungsbefugte Organ vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 10.3. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn nicht eine besondere Mehrheit für den Einzelfall in den Statuten vorgesehen ist. Änderungen des Vereinsstatutes, Genehmigung von KV-Abschlüssen und der Beschluss auf Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- 10.4. Die Sitzungen der Generalversammlung können sowohl als Präsenztermin als auch unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel stattfinden. Die Entscheidung obliegt dem\*der Vorsitzenden des Vorstandes.

## **11. Einberufung der Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist über Beschluss des Vorstandes von dessen Vorsitzenden\*r, im Verhinderungsfall von einem seiner\*ihrer Stellvertreter\*in schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Termin einzuberufen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung.

## **12. Außerordentliche Generalversammlung**

Eine außerordentliche Generalversammlung hat bei Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder binnen eines Monats stattzufinden.

## **13. Anträge zur Generalversammlung**

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens acht Tage vor dieser beim Vorstand schriftlich einzureichen. Nur rechtzeitig eingelangte Anträge können in der zu ergänzenden Tagesordnung berücksichtigt werden.

## **14. Aufgaben der Generalversammlung**

Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

- a) Die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag,
- b) Die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses,

- c) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- d) Die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
- e) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (Funktionsperiode 3 Jahre) und der Rechnungsprüfer und deren allfällige Abberufung,
- f) Die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
- g) Die Beschlussfassung über Kollektivverträge.

## **15. Vorstand**

- 15.1. Der Vorstand setzt sich aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertreter\*innen, dem/der Kassier/in und weiteren 3 - 6 Mitgliedern zusammen. Alle Mitglieder des Vorstands werden für eine Periode von 3 Jahren durch die Generalversammlung gewählt.
- 15.2. Der Vorstand kann beschließen, jeweils eine\*n Bevollmächtigte\*n von außerordentlichen Mitgliedern seinen Sitzungen sowie vom Vorstand eingerichteten Arbeitsgruppen dauerhaft beizuziehen. In den Vorstandssitzungen kommt diesen beratende Funktion zu.
- 15.3. Der Vorstand kann beschließen, jeweils eine\*n Bevollmächtigte\*n von Diözesancaritasorganisationen, die nicht Vereinsmitglied sind, seinen Sitzungen sowie vom Vorstand eingerichteten Arbeitsgruppen dauerhaft in beratender Funktion beizuziehen.

## **16. Aufgabenbereich des Vorstandes**

Der Aufgabenbereich des Vorstandes erstreckt sich auf alle Angelegenheiten des Vereines soweit sie nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Insbesondere gehört zu seinen Obliegenheiten

- die Führung von Kollektivvertragsverhandlungen,
- die Interessensvertretung im Sinne des Vereinszwecks
- die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- die Vorbereitung der Generalversammlung sowie
- die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen.

## **17. Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes**

- 17.1. Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem/einer Stellvertreter\*in einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind. Die schriftliche Beschlussfassung im Umlauf ist zulässig.

17.2. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

17.3. Vorstandssitzungen können sowohl als Präsenztermin als auch unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel stattfinden. Die Entscheidung obliegt dem\*der Vorsitzenden.

## **18. Geschäftsführung**

### 18.1. Allgemeines

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung eine Geschäftsführung einrichten und eine\*n Geschäftsführer\*in bestellen. Die Bestellung erfolgt grundsätzlich auf unbestimmte Dauer und kann vom Vorstand jederzeit widerrufen werden (Abberufung des Geschäftsführers).

### 18.2. Aufgaben des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin

- (a) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin führt die laufenden inneren Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der vom Vorstand zu erstellenden allgemeinen Richtlinien.
- (b) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich, wozu auch die Einrichtung eines Rechnungswesens und die Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses zählt.
- (c) Dem Geschäftsführer obliegt die Führung von Kollektivvertragsverhandlungen auf Basis der Beschlüsse des Vorstands, gemeinsam mit den Vorstandsmitgliedern.
- (d) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist zur Teilnahme an sämtlichen Sitzungen berechtigt, sofern das entsprechende Organ nicht im Einzelfall einen gegenteiligen Beschluss fasst.

## **19. Vertretung**

Der Verein wird durch die/den Vorsitzende\*n des Vorstandes, oder seinen/ihre Stellvertreter\*innen jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder, für den Fall dass ein\*e Geschäftsführer\*in bestellt wurde, gemeinsam mit dem/der Geschäftsführer\*in gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

## **20. Rechnungsprüfer**

Die zwei Rechnungsprüfer haben jährlich rechtzeitig vor der Generalversammlung die Jahresabrechnung und Buchführung des Vereines zu prüfen und der Generalversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht vorzulegen.

## **21. Vereinsstreitigkeiten**

- 21.1. Alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet vereinsintern endgültig ein Schiedsgericht.
- 21.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Vertreter\*innen von Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter\*in namhaft macht. Dieses wählt mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 21.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **22. Auflösung des Vereines**

- 21.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 21.2. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes ist das allenfalls vorhandene Vereinsvermögen ausschließlich der Caritas Österreich zu übergeben, die es ausschließlich für kirchliche und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Wien, 2. November 2021